

§ 1: NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Grünzeug“.

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Erde. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, wobei Zweigvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, mit eigenem Leitungsorgan, eigener Buchführung und eigener Postanschrift.

§ 2: GRUNDSÄTZE UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt die Förderung einer ökosozialen Lebensweise.

Der Verein möchte unter anderem den Erwerb von Lebensmitteln und anderen Produkten des täglichen Bedarfs ohne Plastik und mit möglichst wenig Verpackung ermöglichen. Immer mehr Menschen sehen die Wichtigkeit eines ressourcenschonenden Lebensstils und haben daher den Bedarf, Verpackung, insbesondere Plastikmüll, in ihrem Alltag zu reduzieren. Um den Umwelt- und Klimaschutz zu erhöhen, möchten wir verstärkt mit kleinen regionalen Betrieben zusammenarbeiten, die sich selbst wiederum sehr stark für den Erhalt der Natur und auch einem fairen Umgang mit Mensch und Tier einsetzen. Als gemeinnütziger Verein können wir auf diese Aspekte ein besonderes Augenmerk legen. Im Vereinsumfeld kann sich unter anderem über die Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Klimaschutz, usw. ausgetauscht werden. Der soziale Kontakt soll bei uns gerne in Anspruch genommen werden und die soziale Komponente spürbarer vorhanden sein als in vielen größeren Einrichtungen. Wir wollen dazu beitragen, die Lebensmittelverschwendung zu verringern, hauptsächlich durch die Möglichkeit des Erwerbs von kleinen Mengen.

2. Der Verein verfolgt Gemeinwohl-Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaigen wirtschaftlichen Betätigungen, dürfen nur seinen Gemeinwohl-Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist stets dem nicht-wirtschaftlichen ideellen Hauptzweck funktional untergeordnet.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei gilt, dass die angeführten Mittel und Ausführungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und mit allen organisatorischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen gesetzlich erlaubten Mitteln durch- bzw. ausgeführt werden können, sofern und solange sie dem unter §2.1 angeführten Vereinszweck entsprechen und/oder diesen befördern, sowie dem nicht-wirtschaftlichen ideellen Hauptzweck funktional untergeordnet sind.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Schulungen, Seminare, Workshops, Infotage und ähnliches, auch fachübergreifend;

- b. Herausgabe von Mitteilungsblättern, in Form von Print- und / oder elektronischen Medien;
- c. Organisation und Durchführung von Vorhaben, Projekten, Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen;
- d. Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen für interessierte und befähigte Personen im Fachbereich durch dazu qualifizierte Vereinsmitwirkende und/oder dazu qualifizierte vereinsfremde Einzelpersonen oder Institutionen; Basisschulungen für Anfänger online und offline, weiterführende Kurse für Fortgeschrittene.
- e. Organisation und Abhaltung von Stammtischen und Foren, Messen, Gesprächsrunden und anderen Zusammenkünften zum Austausch zwischen den Mitgliedern und zur Teilhabe von Nichtmitgliedern.
- f. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Erarbeiten und Finden von projekt- und / oder themenspezifischen Lösungen.
- g. Die Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Nutzung von hilfreichen Ressourcen, sowohl zwischen den Mitgliedern wie auch im Zusammenwirken mit Nichtmitgliedern.
- h. Der Verein darf sich zur Erreichung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilf*innen bedienen.
- i. Teilnahme oder Organisation von gemeinsamen Besuchen von Ausbildungen und Seminaren, Musterveranstaltungen und Musterlösungen, dafür entsprechende Unterstützung notleidender und/oder minderbemittelter Mitglieder, wenn erforderlich.
- j. Konkrete Aus- und Durchführung von Vorhaben, Aktionen, Initiativen und Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie der dafür erforderlichen begleitenden Maßnahmen.
- k. Vermittlung und Vergabe von Dienstleistungen an Dritte zur Durch- und Ausführung konkreter Projekte i.S. des Vereinszwecks und die voranstehenden Unterpunkte.
- l. Verwertung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vermarktung von Medien und Informationsträgern aller Art im Zusammenhang mit Erkenntnissen, Ergebnissen, Ereignissen, Dokumentationen, Vorgängen, Neuerungen, Erfindungen aller sonstigen Punkte aus § 3.2.
- m. Zurverfügungstellung von internen und externen Fachkräften und Spezialisten, vorrangig solcher, deren Arbeitsweise den Vereinsgrundsätzen entspricht bzw. nahekommt.
- n. Thematische, planerische und operative Mitwirkung an Projekten anderer Organisationen, welche den Zielsetzungen und dem Geist dieses Vereines entsprechen.
- o. Schaffung und Verwertung von Kunstprojekten, die geeignet sind, die Themen des Vereins darzustellen und zu repräsentieren.
- p. Die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen, Organisationen, Firmen weltweit sowie mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und anderen Bildungseinrichtungen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
- c. freiwillige Spenden und/oder Vermächtnisse
- d. Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
- e. Erlöse aus Veranstaltungen und Festen
- f. Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 2 und des § 3.2
- g. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Räumlichkeiten und Nutzimmobilien sowie von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen des Vereins.

§ 4: MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden sowie für die Förderung, Erhaltung und Entwicklung des Vereines. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Ausgenommen sind jene Leistungen, die für die jeweilige Mitgliedsart vorgesehen und im Mitgliedsbeitrag inkludiert sind bzw. in der Mitgliederbestätigung beschrieben werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Preis ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Preis der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: DEZENTRALE VERSAMMLUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN

Alle in diesen Statuten geregelten Versammlungen und Beschlussfassungen können auch virtuell und/oder per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dies ist ohne besonderen Anlass möglich. Das bedeutet, dass die Versammlungen und Beschlüsse auch dann als ordnungsgemäß durchgeführt gelten, wenn die Teilnehmer nicht physisch am selben Ort zur selben Zeit zusammenkommen.

Alle dafür relevanten Termine müssen jeweils mindestens 1, höchstens 3 Wochen vor der geplanten Versammlung/Abstimmung bekannt gegeben werden, dies kann per Brief, email oder schriftlich per Bote erfolgen. Andere Kommunikationswege, z.B. SMS, WhatsApp, etc. sind ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf Annullierung und Wiederholung der Versammlung/Abstimmung aus Gründen von Zeitverhinderungen irgendwelcher Art, außer bei Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins und Statutenänderungen.

Virtuell bedeutet, dass mittels elektronischer Medien (Teleconferencing) die Teilnehmer zur selben Zeit jedoch nicht am selben Ort zusammenkommen, einander sehen und hören und live miteinander kommunizieren können. Sollten dauerhaft schwerwiegende Störungen in der Übertragung auftreten, kann auf die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses ausgewichen werden; dies muss innerhalb einer Woche ab Abbruch des virtuellen Meetings beginnen zur gleichen Tagesordnung.

Umlaufbeschluss bedeutet, dass die Teilnehmer nicht zur selben Zeit zusammenkommen und einander auch nicht live sehen und hören können. Der Vorgang besteht diesfalls aus zwei Phasen:

Phase 1: Begutachtung der jeweiligen Agenda durch die Teilnehmer sowie Möglichkeit für klärende Rückfragen und Antworten. Diese Phase muss mindestens 1, darf höchstens 3 Wochen dauern.

Phase 2: Die Abstimmung hat innerhalb eines Zeitfensters von 1 Tag zu erfolgen und kann mit diesen Mitteln durchgeführt werden: Brief, Email, schriftlich per Bote. Andere Kommunikationswege, zB SMS, WhatsApp, Telefon, etc. sind ausgeschlossen.

Beim Umlaufbeschluss muss mittels geeigneter Methoden (z.B. Vermerk eines persönlichen Codes auf dem Abstimmungsformular und Bestätigung diese Codes per separater Email, oder andere) sichergestellt werden, dass das jeweilige Abstimmungsformular vom Absender selbst persönlich ausgefüllt und geschickt worden ist.

Abgesehen von diesen Regelungen bleiben die Bestimmungen für die im Nachfolgenden beschriebenen Versammlungen und Beschlussfassungen sinngemäß erhalten, insbesondere die Bestimmungen zur Wahlberechtigung.

§ 6: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und temporäre Mitglieder. Alle Mitglieder können alle Angebote und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, die für ihre Mitgliedschaftsart vorgesehen sind (laut Mitgliedschaftsbestätigung).

Definitionen und Wahlrechte:

- a. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b. **Außerordentliche Mitglieder** brauchen sich nicht direkt am Vereinsleben zu beteiligen, sind jedoch für den Verein sehr wertvoll durch persönliche Kontakte, Brückenfunktionen zu anderen Organisationen, Werbung durch Testimonials, «zur-besonderen-Verwendung»-Einsätze oder anderes, was vor allem das Image und die Wichtigkeit des Vereins und seiner Tätigkeit stärker ins Licht zu rücken vermag. Sie haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- c. **Unterstützende Mitglieder** unterstützen die Vereinstätigkeit durch erhöhte Mitgliedsbeiträge und/oder regelmäßige proaktive Mitwirkung bei der Vereinsarbeit repräsentative und wertvolle sonstige unterstützende oder förderliche Tätigkeiten in deutlich nennenswertem Ausmaß bzw. Wirksamkeit. Sie haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- d. **Temporäre Mitglieder** sind außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt allerdings höchstens 1 Kalenderjahr oder weniger. Sie wird jeweils individuell vereinbart und in der Mitgliedschaftsbestätigung festgehalten. Sie haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 7: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme aller Arten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft von temporären Mitgliedern erlischt automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedsdauer.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung muss bis Ende des Vormonats schriftlich oder per Email beim Leitungsorgan eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Email maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Bereits im Vorhinein bezahlte und durch den Austritt nicht mehr konsumierte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 9: AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Eine solche Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen, die ihrer jeweiligen Mitgliedsart entsprechen. Stimmrechte und Wahlrechte sind in § 6 geregelt; darüber hinaus muss das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Minderung erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11: VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen, die*der Personalverantwortliche und das Schiedsgericht.

§ 12: GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt. Sie wird geleitet von der Obfrau, dem Obmann, bei Verhinderung von der Vizeobfrau, dem Vizeobmann. Ist das gesamte Leitungsorgan verhindert, führt das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.

Die Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Alle Teilnahmeberechtigten haben dann 2 Wochen Zeit, um

- eigene Agenda-Punkte einzubringen und
- Auskünfte bzw. ergänzende Informationen zur Agenda zu erfragen.

Spätestens 1 Woche vor dem geplanten Termin der Generalversammlung müssen alle Tagesordnungspunkte feststehen und allen Teilnahmeberechtigten so rasch wie möglich zur Kenntnis gebracht werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, wahl- und stimmberechtigt jene gemäß § 6, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedes stimmberechtigte Mitglied darf nicht mehr als 1 fremdes Stimmrecht zusätzlich ausüben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der stimmberechtigten Mitglieder. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten, sollten es nur zwei sein, muss Einstimmigkeit vorliegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer;

- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- e. Entlastung des Leitungsorgans;
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14: VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

Der Vorstand bildet das Leitungsorgan i.S. des VerG 2002. Der Vorstand besteht aus der Obfrau, dem Obmann und der Vizeobfrau, dem Vizeobmann. Der Obmann, die Obfrau ist alleine zur Geschäftsführung berechtigt und alleine zeichnungsberechtigt, ebenso in Geldangelegenheiten. Die Obfrau, der Obmann vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung erfolgt durch die Vizeobfrau, dem Vizeobmann, wenn der Obmann, die Obfrau verhindert ist. Die innere Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch vereinsinterne Regelungen.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Geschäftsführer*innen zu ernennen (z.B. gewerberechtliche oder Bereichsgeschäftsführer*innen), diese werden dadurch nicht automatisch Mitglied des Vorstands. Sie sind dem Vorstand, der Generalversammlung und den Rechnungsprüfer*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines gewählten Funktionärs während dessen Funktionsperiode gilt: Das kooptierte Organ setzt die Funktionsperiode jenes Organs, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort und diese endet gleich wie jene.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.
Es fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in § 11. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers / der Nachfolger wirksam.

§ 15: AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

- a. Allgemeine Geschäftsführung, diese kann vermittels interner Regelungen unter den Mitgliedern des Leitungsorgans aufgeteilt werden;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung der Generalversammlung;
- d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den im § 12 genannten Fällen;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h. Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- i. Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Leitungsorgans gebildet werden können;

§ 16: RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß.

§ 17: PERSONALVERANTWORLICHE*ER

Die*der Personalverantwortliche wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Der*die Personalverantwortliche ist weisungsberechtigt für alle Personalangelegenheiten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die*den Personalverantwortliche*n sinngemäß.

§ 18: SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder externen

Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil eine Person als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: VEREINSAUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.